



Anfrage Rebsamen Heidi und Mit. über die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II – zusätzliche Steuerausfälle für den Kanton Luzern (A 864). Eröffnet am: 04.04.2011 Finanzdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Wie viele der zirka 200 Milliarden Franken, die bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angemeldet wurden, werden zu Steuerausfällen im Kanton Luzern führen?

Zurzeit sind uns weder die Gesellschaften, die Kapitaleinlagereserven angemeldet haben, noch die an diesen Unternehmen beteiligten Personen bekannt. Ausgehend von neulich veröffentlichten Ausfallschätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung darf angenommen werden, dass die Einnahmenausfälle für den Kanton Luzern verkräftbar sein werden. Die Rückzahlungen werden sich über viele Jahre erstrecken. Der grösste Teil der Beteiligungen dürfte sich zudem im Eigentum von institutionellen Anlegern und von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern befinden.

Zu Frage 2: Wie viele der Unternehmen, die bis Ende Februar 2011 Reserven angemeldet haben, sind im Kanton Luzern steuerpflichtig? Kann der Regierungsrat Auskunft geben, welche Unternehmensgruppen die rückwirkende Steuerbefreiung verlangen (kleine, mittlere grosse Unternehmen)?

Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind bis Ende April 2011 gesamtschweizerisch folgende Reserven aus Kapitaleinlagen angemeldet worden:

Unternehmen	Anzahl		Betrag	
	absolut	%	CHF	%
börsenkotierte	83	30	153'900'573'718	69
übrige	194	70	69'181'104'672	31
Total	277	100	223'081'678'390	100

Bis Ende April wurden von 15 Unternehmen Rückzahlungen im Umfang von CHF 266 Mio. angemeldet.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erklärte auf Anfrage, dass eine Aufteilung der Reserven aus Kapitaleinlagen auf die Unternehmen in den einzelnen Kantonen erst im Spätherbst 2011 verfügbar sei. Wir können deshalb die entsprechende Frage zurzeit nicht beantworten. Das Ausmass der Steuerausfälle wird auch dann nicht exakt zu beziffern sein, da uns die Beteiligungsverhältnisse der entsprechenden Unternehmen vielfach nicht bekannt sind.

Öffentlich bekannt sind immerhin die entsprechenden Zahlen der Luzerner Kantonalbank, die in diesem Zusammenhang für den Kanton Luzern wohl von grösserer Bedeutung sein dürften. Aus deren Jahresbericht 2010 sind Kapitalreserven von gerundet 208 Millionen Franken und eine steuerfreie Auflösung von Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von 93,5 Millionen Franken ersichtlich. Aufgrund der ebenfalls im Jahresbericht angegebenen Aktionärsstruktur führt dies zu Mindereinnahmen an Staats- und Gemeindesteuern je von rund 1,5 Millionen Franken. Diese dürften beim Kanton durch die zu erwartende Wertsteigerung der Aktien in etwa kompensiert werden.

Zu Frage 3: Wie hoch sind die für den Kanton Luzern zusätzlich zu erwartenden Steuereinsparungen

- bei der Staatssteuer (und Gemeindesteuern),
- beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung über die USTR II im Januar 2008 ungenügend über das Ausmass der Steuerausfälle informiert worden sind? Und dass, angesichts des knappen Abstimmungsresultats, der Ausgang der Abstimmung ein anderer hätte sein können und die USTR II durchaus hätte abgelehnt werden können?

Die mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips verbundenen finanziellen Auswirkungen konnten vor Inangriffnahme der Unternehmenssteuerreform II nicht geschätzt werden. Der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen war bisher steuerlich nicht relevant, weshalb weder für den Bund noch die Kantone Anlass bestand, von den Unternehmen entsprechende Deklarationen zu verlangen. Eine zuverlässige Schätzung der finanziellen Auswirkungen hätte eine auch für die Unternehmen sehr aufwendige Erhebung erfordert. Ohne eine solche Grundlage waren Schätzungen in diesem Bereich sehr schwierig. Der Nettoeffekt des Wechsels zum Kapitaleinlageprinzip kann auch heute nicht abschliessend beurteilt werden. Auf diese Informationslücken über die finanziellen Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips wurde sowohl bei der Erarbeitung der Unternehmenssteuerreform II wie auch bei der Information der Öffentlichkeit zu wenig deutlich hingewiesen. Dies wurde seitens des zuständigen Eidgenössischen Finanzdepartements inzwischen auch eingestanden. Inwieweit sich dies auf das Abstimmungsresultat auswirkte, bleibt letztlich Spekulation.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat sich in dieser staatspolitisch einmaligen und nicht tragbaren Situation zu verhalten? Beabsichtigt er, beim Eidgenössischen Finanzdepartement vorstellig zu werden und demokratie- und finanzverträgliche Korrekturmassnahmen zu verlangen?

Die Unternehmenssteuerreform II ist ein Paket, das aus verschiedenen Massnahmen besteht. So wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmen und der daran beteiligten Personen gemildert, was der Kanton Luzern bereits seit 2005 kennt. Das Paket enthält ferner verschiedene Massnahmen zur Entlastung von Selbständigerwerbenden. Ein weiterer Bestandteil der Reform ist die Einführung des Kapitaleinlageprinzips, die nachträglich nun zu Kontroversen geführt hat. Das Kapitaleinlageprinzip ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung von offen eingebrachten Kapitaleinlagen. Damit wird ein steuersystematischer Fehler behoben. Einlagen in das Grundkapital oder in die Reserven eines Unternehmens dürfen bei deren Rückführung nicht (mehr) als Einkommen besteuert werden. Wir erachten dies grundsätzlich als eine sinnvolle und notwendige Anpassung mit Blick auf ein gerechtes und zeitgemässes Steuersystem. Der Nationalrat lehnte es deshalb in der Sondersession im April 2011 richtigerweise ab, auf die Unternehmenssteuerreform II zurückzukommen. Der Bundesrat erklärte sich aber bereit, im Rahmen einer Revision des Aktien- oder Steuerrechts Einschränkungen der Steuerfreiheit von Kapitalrückzahlungen zu prüfen. In den Kantonen Bern und Zürich wurden zudem Abstimmungsbeschwerden gegen die Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform II erhoben, um die Rechtmässigkeit der Volksabstimmung gerichtlich überprüfen zu lassen. Bei dieser Sachlage sehen wir daher keinen aktuellen Handlungsbedarf im Sinn der Anfrage.